

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin

Informationsblatt „Kleinfahrzeuge – Eigenbauten – Hausboote – Flöße“ Hinweise zum Verfahren zur Erteilung von Kleinfahrzeugkennzeichen im Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin

Vorbemerkung:

Bitte beachten Sie, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Zuteilung eines Kleinfahrzeugkennzeichens *keine* technische Zulassungsbehörde ist und auch nicht beratend tätig werden kann. Fragen in Bezug auf Bauvorgaben (Konstruktion, Statik etc.) fallen nicht in die Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Berlin.

I. Erforderliche Antragsunterlagen, Antragsformular

Für die Erteilung eines Kleinfahrzeugkennzeichens ist die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen ([KIFzKV-BinSch](#)) zu beachten.

Der Antrag auf Erteilung eines Kleinfahrzeugkennzeichens muss die gemäß § 7 Absatz 2 KIFzKV-BinSch erforderlichen Angaben enthalten. Das Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/kennzeichnung-kleinfahrzeuge/Antrag.pdf>.

Im Falle eines Eigenbaues ist von diesem mindestens ein Foto vorzulegen. Die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere zusätzliche Fotos oder Konstruktionszeichnungen, kann verlangt werden.

II. Abgrenzung „Kleinfahrzeug“ – „schwimmende Anlage“

Ein Kleinfahrzeugkennzeichen für einen Eigenbau kann nur dann erteilt werden, wenn es sich um ein Kleinfahrzeug im Sinne der KIFzKV-BinSch handelt. Von einem Kleinfahrzeug abzugrenzen sind z.B. schwimmende Anlagen, für die keine Kleinfahrzeugkennzeichen erteilt werden.

Bestehen aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen Zweifel, ob es sich bei einem Eigenbau um ein Kleinfahrzeug handelt, ist zusätzlich eine **Fahrtauglichkeitsbescheinigung** vorzulegen.

Der Unterbau eines Eigenbaus muss fahrtauglich konstruiert und mit dem Oberbau dauerhaft fest verbunden sein.

Bei Fragen zur sicheren Konstruktion von Eigenbauten bzw. zur Erstellung von Fahrtauglichkeitsbescheinigungen wird die Hinzuziehung von Sachverständigen empfohlen.

Kontakte z.B. über: <http://www.vbsev.de/vbs-sachverstaendige/plz-sortierung.html>

III. Kleinfahrzeuge in der gewerblichen Vermietung

Ist beabsichtigt, ein Fahrzeug gewerblich zu vermieten, sind die Regelungen der [Sportbootbootvermietungsverordnung](#) zu beachten. In diesem Fall ist für das Fahrzeug ein **Bootszeugnis** zu beantragen.

Grundlage für die Erteilung eines Bootszeugnisses ist u.a. die Vorlage einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung eines bestellten und vereidigten Sachverständigen.

IV. Sondertransporte für schwimmende Anlagen

Sofern es sich bei einem Eigenbau um kein Fahrzeug, sondern um eine schwimmende Anlage oder ein Floß handelt, müssen Fahrten beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin im Rahmen eines [Sondertransportes](#) beantragt werden.

Sondertransporte werden ggf. unter besonderen Auflagen (wie eingeschränkter Nutzungsbereich, Nutzungszeit etc.) genehmigt. Hinweise/ Informationen zur Beantragung eines Sondertransportes finden Sie auf unserer Homepage unter

http://www.wsa-berlin.wsv.de/schifffahrt/beruf/schiffpol_genehm/index.html.

V. Allgemeine Anforderungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung an die Verkehrsteilnehmer

Für die Teilnahme am Verkehr mit einem Eigenbau/Hausboot sind unter anderem folgende Festlegungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ([BinSchStrO](#)), sofern Binnenschifffahrtsstraßen in deren Geltungsbereich befahren werden, zu beachten:

- § 1.01 BinSchStrO „Begriffsbestimmungen“, der die Begriffe schwimmende Anlage in Nr. 11 und Sportfahrzeug in Nr. 21 definiert,



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- § 1.06 BinSchStrO „Benutzung der Wasserstraßen“, der Festlegungen enthält, was der Schiffsführer sicherzustellen hat,
- § 1.08 BinSchStrO „Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge“, der Festlegungen zur Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt beinhaltet,
- § 1.09 BinSchStrO „Besetzung des Ruders“, der unter anderem Festlegungen zur Kommunikation und zur freien Sicht beinhaltet,
- § 2.02 BinSchStrO „Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge“, der unter anderem vorgibt, wie bzw. nach welcher Verordnung ein Kleinfahrzeug zu kennzeichnen ist.